

6. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), des § 86 Abs. 1 Ziffer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.256 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), hat der Rat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

1.) § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „von der AWG“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird gestrichen; aus Abs. 3 (alt) wird Abs. 2 (neu).

2.) § 24 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 lit. c) wird nach dem Wort „Stadt“ eingefügt: „bzw. vom Auftragnehmer der DSD AG“.

3.) § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden in der Klammer die Wörter „Behälter für Verpackungsabfälle,“ gestrichen. Als letzter Satz wird angefügt: „Bei Behältern für Verpackungsabfälle übernimmt die Festlegung von Anzahl, Art, Größe und Zweck der Auftragnehmer der DSD AG.“
- b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „AWG“ eingefügt: „bzw. vom Auftragnehmer der DSD AG“.
- c) In Abs. 9 muss es im letzten Satz anstatt „zweiwöchentlich“ heißen: „wöchentlich“.

4.) § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird im letzten Satz das Wort „nicht“ ersetzt durch die Wörter: „nur mit Zustimmung der Stadt“.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Nicht vorschriftsmäßig befüllte sowie an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Rest- und Bioabfallbehälter werden nicht geleert; die Abfallbesitzerinnen / -besitzer werden über die jeweiligen Gründe informiert.
Wiederholt vorschriftswidrig befüllte Bioabfallbehälter können eingezogen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.